

Vorlagennummer: 2026/064
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Förderrichtlinie des Landkreises Lüneburg für die energetische Sanierung von Nicht-Wohngebäuden

Federführung: Klimaschutz/ Kreisentwicklung/ Wirtschaft
Produkte: 561-100 Klimaschutz

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Klimaneutralität 2030 (Beratung)	09.03.2026	Ö
Kreisausschuss (Beratung)	16.03.2026	N
Kreistag (Entscheidung)	19.03.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Förderrichtlinie wird in der vorliegenden Fassung vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes beschlossen.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 10.12.2025 dem Antrag 2025/386 der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen und CDU zugestimmt.

Der Beschluss umfasst die Einrichtung eines Förderfonds für energetische Sanierung, welcher ab dem Haushaltsjahr 2026 zunächst mit jährlich 300.000 Euro ausgestattet wird.

Der Fachdienst Klimaschutz/Kreisentwicklung/Wirtschaft hat entsprechend des Beschlusses einen Entwurf der Förderrichtlinie erarbeitet. Der Entwurf wird im Ausschuss für Klimaneutralität 2030 vorgestellt.

Die Anlage I stellt den aktuellen Stand der technischen Mindestanforderungen an die förderfähigen Sanierungsmaßnahmen dar. Die Anlage kann bei verändertem Sachverhalt (z.B. Veränderung der Richtlinie BEG EM) durch die Verwaltung angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- a) für die Umsetzung der Maßnahmen: 300.000 €
- b) an Folgekosten: jährlich 300.000 €
- c) Haushaltsrechtlich gesichert:

☒ im Haushaltsplan veranschlagt



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

☐ durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

☐ durch Mittelverschiebung im Budget

Begründung:

☐ Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

☐ ja

☒ nein

☐ klärungsbedürftig

Klimacheck:

Was für eine Klimawirkung hat das Vorhaben?

☒ stark positive Klimawirkung

☐ positive Klimawirkung

☐ keine oder geringe Klimawirkung

☐ negative Klimawirkung

☐ stark negative Klimawirkung

Ergebnis des KlimaChecks (in Tabellenform) einfügen:

Gesamtergebnis des KlimaChecks: Teilergebnis(se) des KlimaChecks:

++

Starke positive Klimawirkung! Strategie (++)

Anlage/n

1 - Förderrichtlinie_energetische Sanierung für Nicht-Wohngebäude_Entwurf (öffentlich)

2 - Anlage I_energetische Sanierung für Nicht-Wohngebäude_Entwurf (öffentlich)



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Richtlinie des Landkreises Lüneburg über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderfonds „energetische Sanierung“

Förderrichtlinie energetische Sanierung für Nicht-Wohngebäude

Einleitung

Ziel des Förderprogramms ist es, den Anstoß für umfassende Sanierungsmaßnahmen an Nicht-Wohngebäuden zur Senkung des Energieverbrauchs im Landkreis Lüneburg zu geben. Mit dem Förderprogramm soll das energiepolitische Ziel der Bundesregierung, einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2045 zu erreichen, unterstützt werden.

§ 1 Förderzwecke

- (1) Zweck dieser Richtlinie ist die Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen, an nicht-wohnwirtschaftlich genutzten Gebäuden im Gebiet des Landkreises Lüneburg, die dem Gemeinwohl dienen. Die Förderung soll einen wirksamen Beitrag zur Reduzierung des Energieverbrauchs, zur Minderung von Treibhausgasemissionen und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landkreises leisten.
- (2) Diese Richtlinie richtet sich ausdrücklich nicht an privates Wohneigentum; dafür bestehende Förderprogramme des Landkreises Lüneburg bleiben unberührt.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen als Investor von förderfähigen Maßnahmen an Nicht-Wohngebäuden, die dem Gemeinwohl dienen, insbesondere auch
 - (a) Eingetragene gemeinnützige Vereine,
 - (b) Träger gemeinnütziger Einrichtungen (z.B. Bildungs-, Kultur- und Sozialträger),
 - (c) Gemeinnützige Unternehmen (z.B.: gGmbH).

Nicht antragsberechtigt sind Kommunen und deren Tochtergesellschaften, politische Parteien, Religionsgemeinschaften mit und ohne Körperschaftsstatus, privatwirtschaftliche Unternehmen, private Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer für Maßnahmen an Gebäuden, die überwiegend wohnwirtschaftlich oder gewerblich genutzt werden. Nicht antragsberechtigt sind weiter Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt und eröffnet worden ist sowie Antragsteller, die eine Vermögensaufkunft gemäß § 802c ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen

- (1) Gefördert werden die folgenden Maßnahmen, deren detaillierte Beschreibung sowie deren technische Mindestanforderungen sich aus der Anlage I ergeben:
 - a) Die Wärmedämmung von Außenwänden, Dachflächen und Geschossdecken
 - b) Die Erneuerung, die Ertüchtigung, der Ersatz oder der erstmalige Einbau von Fenstern, Außentüren und -toren

- c) Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung
 - d) Der Einbau, der Austausch oder die Optimierung raumluftechnischer Anlagen mit Wärmerückgewinnung
 - e) Die Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen
 - f) Der Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
 - g) Kältetechnik zur Raumkühlung
 - h) Die Umstellung auf energieeffiziente Beleuchtungssysteme
 - i) Die Erstinstallation von solarthermischen Anlagen
 - j) Die Erstinstallation von elektrisch angetriebenen Wärmepumpen
 - k) Die Optimierung von Heiztechnik und die Modernisierung von Heizungskomponenten
- (2) Nicht förderfähig sind die Kosten für die Installation von Photovoltaik-Anlagen sowie die Kosten für den Ein- und Umbau und die Optimierung von mit Kohle oder Heizöl betriebenen Wärmeerzeugern.
- (3) Die Entscheidung über die Förderfähigkeit von Maßnahmen obliegt dem Landkreis Lüneburg im pflichtgemäßen Ermessen. Es kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung der hier angegebenen Maßnahmen abgeleitet werden.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahmen betragen mindestens 5.000 Euro (brutto). Indirekte Kosten wie Abschreibung, Verzinsung des Eigen- und Fremdkapitals und Rückstellungen sind nicht zuschussfähig.
- (2) Das zu sanierende Objekt ist im Landkreis Lüneburg gelegen. Das Grundstück, die Gebäude und die baulichen Anlagen befinden sich zu 100 % im Eigentum des Antragsstellers. Dem Eigentum gleichgestellt sind eigentumsgleiche Rechte oder langfristige vertraglich gesicherte Nutzungsrechte (mindestens 12 Jahre).
- (3) Der Bauantrag oder die Bauanzeige für das zu sanierende Objekt liegt zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens fünf Jahre zurück.
- (4) Das zu sanierende Objekt ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 23 GEG (Gebäudeenergiegesetz) ein Nicht-Wohngebäude. Das Objekt dient der Wahrnehmung von gemeinwohlorientierten Aufgaben (z. B. Sporthallen) oder deren Verwaltungsaufgaben (z.B. Büroräume von Vereinen).
- (5) Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen, deren bauliche Ausführung zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen wurden. Planung, Beratung, die Erstellung notwendiger Gutachten sowie die Auftragsvergabe gelten nicht als Beginn der Maßnahme.
- (6) Gelegentliche Vermietungen des zu sanierenden Objekts sind unschädlich, wenn die dadurch erzielten Einnahmen die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Ausgaben nicht übersteigen.
- (7) Die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten in den Sanierungsprozess wird vorausgesetzt. Ausnahmen gelten bei folgenden Maßnahmen: hydraulischer Abgleich, Optimierung der Heizkurve.

Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B.: Baugenehmigung, sanierungsrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Genehmigung).

§ 5 Art und Umfang der Förderung

- (1) Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung bis zu 30 Prozent der förderfähigen Kosten. Die maximale Förderung durch den Landkreis Lüneburg beträgt dabei 30.000 Euro pro Projekt
- (2) Bei Großbaumaßnahmen kann der Kreisausschuss als Ausnahme beschließen, dass eine Förderung über 30 Prozent bzw. 30.000 Euro pro Projekt bewilligt wird. In diesem Fall kann eine Förderung in mehreren Jahresscheiben erfolgen. Die maximale Höhe einer Jahresscheibe beträgt hierbei 100.000 Euro. Eine Großbaumaßnahme ist eine Maßnahme deren Umsetzung mehr als 100.000 Euro beträgt.
- (3) Die nachträgliche Erhöhung eines bewilligten Zuschusses wird ausgeschlossen.
- (4) Es können grundsätzlich Bruttokosten inklusive Mehrwertsteuer berücksichtigt werden. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung der Antragstellenden besteht, können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

§ 6 Grundsätze der Förderung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge.
- (2) Die Förderung gilt erst nach Erhalt eines schriftlichen Bescheids als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Förderantrag beschriebenen Maßnahmen gewährt.
- (3) Die geförderten Gebäude sind mindestens 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen. Innerhalb dieses Zeitraumes ist bei der Veräußerung eines geförderten Gebäudes der Erwerber auf die Förderung und die Nutzungspflicht hinzuweisen. Die Pflichten sind hinsichtlich des geförderten Gebäudes im Rahmen des Kaufvertrages auf den Erwerber zu übertragen. Die Nutzungsänderung oder Nutzungsaufgabe und der Abriss eines geförderten Gebäudes innerhalb dieses Zeitraums sind dem Landkreis durch den Antragsteller bzw. im Falle einer Veräußerung durch den Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Der Landkreis ist in diesem Fall berechtigt, die Förderung anteilig zurückzufordern

§ 7 Kumulation mit anderen Förderprogrammen

- (1) Eine kumulative Förderung mit anderen öffentlichen Programmen ist nur zulässig, soweit keine Überfinanzierung eintritt und die Gesamtförderquote 49% der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt.
- (2) Die Inanspruchnahme vorrangiger Förderprogramme von EU, Bund, Land oder anderen öffentlichen Zuwendungsgebern ist von dem Antragsteller zu prüfen und vorrangig zu nutzen. Eine Förderung durch den Landkreis ist nur ergänzend oder bei Förderlücken möglich, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen.
- (3) Werden für Maßnahmen im Bereich von Sportanlagen Mittel nach der Sportförderrichtlinie des Landkreises Lüneburg in Anspruch genommen, können für identische Ausgabenpositionen keine Zuwendungen nach dieser Richtlinie gewährt werden. Zulässig ist eine ergänzende Förderung lediglich für eindeutig abgrenzbare energetische Mehrkosten, die nachweislich nicht Gegenstand der Sportförderung sind.

§ 8 Bewilligung und Auszahlung

- (1) Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag des Vorstands bzw. des Geschäftsführers gewährt. Förderanträge sind unter Verwendung des bereitgestellten Vordrucks beim FD 02 einzureichen. Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
 - (a) Beschreibung der Maßnahme bzw. der Maßnahmen mit Kostenplan
 - (b) Finanzierungskonzept gegliedert nach Ausgaben und Einnahmen (einschließlich beantragter bzw. bewilligter Drittmittel)

- (c) Bestätigung durch eine/einen Energieeffizienz-Expertin/ Energieeffizienz-Experten (Vordruck stellt der FD02 bereit)
- (d) Nachweis der Antragsberechtigung (z. B. Vereinssatzung, Gemeinnützigkeitsbescheid).
- (e) Grundbucheintrag bzw. Nachweis über die Nutzungsrechte des zu sanierenden Objektes

Weitere Unterlagen können auf Anforderung verlangt werden.

- (2) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach der Befassung im zuständigen Fachausschuss und Beschluss des Kreisausschusses durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Landkreis kann zur Absicherung der zweckentsprechenden Verwendung geeignete Auflagen und Nebenbestimmungen, insbesondere Rückforderungs- und Verzinsungsregelungen in den Zuwendungsbescheid aufnehmen.
- (4) Die Maßnahme muss innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids abgeschlossen sein; Ausnahmen können in begründeten Fällen auf schriftlichen formlosen Antrag vor Fristablauf zugelassen werden. Die Abschlussunterlagen inkl. Verwendungsnachweis sind spätestens 6 Monate nach Umsetzung der Maßnahme beim Landkreis Lüneburg einzureichen. Bei Fristüberschreitung können die Fördermittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Fristen in schriftlicher Form beantragt werden. Diese muss formlos vor Ablauf der Frist beantragt werden.
- (5) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme. Abschläge können in Einzelfällen nach Maßnahmenfortschritt und Vorlage von belegenden Originalunterlagen gewährt werden.

§ 9 Verwendungsnachweise

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme einen zahlenmäßigen Nachweis (Belegliste mit prüffähigen Rechnungen und Zahlungsnachweisen), eine Fachunternehmererklärung sowie einen Sachbericht vorzulegen. Weitere einzureichende Nachweise werden im Bescheid angegeben.

- (1) Der Sachbericht muss mindestens enthalten:
 - (a) Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen,
 - (b) Darstellung der Abweichungen gegenüber der Planung (sofern vorhanden),
 - (c) Darstellung der erwarteten bzw. gemessenen Einsparungen an Energie und CO₂-Emissionen (z.B. durch Energieausweis, Berechnung, Monitoring).
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Unterlagen anzufordern, Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen oder Dritte mit der Prüfung der Verwendungsnachweise zu beauftragen.
- (3) Werden die Zuwendungen nicht zweckentsprechend verwendet, Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt oder Auflagen verletzt, kann der Landkreis die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen und bereits ausgezahlte Mittel zurückfordern. Dies gilt insbesondere, wenn nachträglich eine unzulässige Doppelförderung mit der Sportförderrichtlinie oder anderen Programmen festgestellt wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Richtlinie des Landkreises Lüneburg über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderfonds „energetische Sanierung“

Förderrichtlinie energetische Sanierung für Nicht-Wohngebäude

Anlage I: Technische Mindestanforderungen

Gefördert werden folgende energetische Sanierungsmaßnahmen:

- Die Wärmedämmung von Außenwänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Die Erneuerung, die Ertüchtigung, der Ersatz oder der erstmalige Einbau von Fenstern, Außentüren und -toren
- Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung
- Der Einbau, der Austausch oder die Optimierung raumluftechnischer Anlagen mit Wärmerückgewinnung
- Die Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen
- Der Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Kältetechnik zur Raumkühlung
- Die Umstellung auf energieeffiziente Beleuchtungssysteme
- Die Erstinstallation von solarthermischen Anlagen
- Die Erstinstallation von elektrisch angetriebenen Wärmepumpen
- Die Optimierung von Heiztechnik und die Modernisierung von Heizungskomponenten

Nicht förderfähig sind die Kosten für die Installation von Photovoltaik-Anlagen.

Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Verarbeitung durch die jeweiligen Fachunternehmen. Sofern im Rahmen der Sanierung weitere, nicht förderfähige Modernisierungen durchgeführt werden, sind die damit verbundenen Einzelleistungen und entsprechenden Kosten separat aufzuführen.

Weiterhin werden die notwendigen Nebenarbeiten gefördert, die unmittelbar im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung stehen (z. B. Wiederherstellung durch Maler- und Fliesenarbeiten). Im Folgenden werden die wesentlichen Maßnahmen aufgeführt.

Es können grundsätzlich **Bruttokosten** inklusive Mehrwertsteuer berücksichtigt werden. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers besteht, können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

Die Kosten der Beratung, Planung und Baubegleitung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz stehen, werden nicht bezuschusst. Sofern beim Vorhaben die Wiederverwendung von Bauteilen geplant ist, können die dafür entstehenden Beratungskosten und Kosten von Gutachten für Baustoffuntersuchungen gefördert werden.

Nicht gefördert werden: Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel, Kosten der Zwischenfinanzierung, Kapitalkosten, Steuerbelastung des Baugrundstückes, Kosten von Behörden- und Verwaltungsleistungen sowie Umzugskosten und Ausweichquartiere.

Gefördert werden bauliche und anlagentechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Diese sind in der folgenden Liste aufgeführt. Die beschriebenen Mindestanforderungen sind zu erfüllen. Die Anforderungen entsprechen denen der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM).

Die Wärmedämmung von Außenwänden, Dachflächen und Geschossdecken

Gefördert werden die nachfolgend genannten energetischen Maßnahmen zur Wärmedämmung. Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau. Die Förderung umfasst beispielsweise folgende Maßnahmen:

Außenwände

- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung von Außenwänden
- Einbau von Dämmsteinen
- Ein- bzw. Anbringen der Wärmedämmung
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion, Dämmung von Heizkörpernischen und Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Einbau fassadenintegrierter Lüftungsgeräte, Lüftungselemente (z. B. Außenwandluftdurchlässe) und Luftleitungen in und an der Fassade
- Für Aufzugsschächte: Systeme zur Rauchableitung, Lüftung und Wärmeabfuhr in Aufzugsanlagen (zur Energieeinsparung bedarfsgerecht temporär verschließbar, Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen)
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Erneuerung von Ausfachungen bei Fachwerkaußenwänden
- Mineralische Brandriegel zur Brandabschottung innerhalb von Wärmedämmverbundsystemen
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Glasbausteinen durch Mauerwerk

Bauteil	Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten $U_{\max}$ in $W/(m^2 \cdot K)$ beziehungsweise der max. Wärmeleitfähigkeit λ in $W/(m \cdot K)$	
	Zonen von Nicht-Wohngebäuden $T \geq 19^\circ C$	Zonen von Nicht-Wohngebäuden mit $12^\circ C < T < 19^\circ C$
Außenwand	0,20	0,25
Einblasdämmung/Kerndämmung bei bestehendem zweischaligem Mauerwerk	$\lambda \leq 0,035 W/(m \cdot K)$	$\lambda \leq 0,040 W/(m \cdot K)$
Außenwände bei Baudenkmalen	0,45	0,55
Außenwände mit Sichtfachwerk (Innendämmung bei Fachwerksaußenwänden, Erneuerung der Ausfachung)	0,65	0,80

Dachflächen

- Einbau von Unterspannbahn, Luftdichtheitsschicht und Dampfsperre
- Ein- bzw. Aufbringen der Wärmedämmung
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Aufdopplung und Verstärkung der Sparren bei Zwischensparrendämmung
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung des Dachstuhls oder von Teilen eines Dachstuhls
- Dämmung/Erneuerung/Erstellung von Dachgauben
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion

- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Dachziegeln inklusive Versiegelung, Abdichtungsarbeiten am Dach, inklusive Dachdurchgangsziegel (z. B. Lüftungs- oder Antennenziegel) und Schneefanggitter
- Neueindeckung des Daches oder Dachabschluss bei Flachdach mittels Dachpappe, Schweißbahn etc.

Bauteil	Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten $U_{\max}$ in $W/(m^2 \cdot K)$ beziehungsweise der max. Wärmeleitfähigkeit λ in $W/(m \cdot K)$	
	Zonen von Nicht-Wohngebäuden $T \geq 19 \text{ }^\circ\text{C}$	Zonen von Nicht-Wohngebäuden mit $12 \text{ }^\circ\text{C} < T < 19 \text{ }^\circ\text{C}$
Dachflächen von Schrägdächern und dazugehörige Kehlbalkenlagen	0,14	0,25
Dachgauben	0,20	0,25
Oberste Geschossdecken und Wände (einschließlich Abseitenwände) gegen unbeheizte Dachräume	0,14	0,25
Flachdächer und Dachflächen mit Abdichtung	0,14	0,20
Dachflächen bei Baudenkmalen	$\lambda \leq 0,040 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$	$\lambda \leq 0,040 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$

Decken und Wände gegen unbeheizte Räume, Bodenflächen

- Ein- bzw. Anbringen der Wärmedämmung
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- Wiederherstellung der Begehrbarkeit des neu gedämmten Bodens; Estrich, Trittschalldämmung, Bodenbelag (sofern Kellerdecke "von oben" gedämmt wird)

Bauteil	Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten $U_{\max}$ in $W/(m^2 \cdot K)$ beziehungsweise der max. Wärmeleitfähigkeit λ in $W/(m \cdot K)$	
	Zonen von Nicht-Wohngebäuden $T \geq 19 \text{ }^\circ\text{C}$	Zonen von Nicht-Wohngebäuden mit $12 \text{ }^\circ\text{C} < T < 19 \text{ }^\circ\text{C}$
Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume sowie Kellerräume	0,25	0,25
Decken gegen unbeheizte Räume sowie Kellerdecken	0,25	0,25
Geschossdecken gegen Außenluft von unten	0,20	0,25
Bodenflächen gegen Erdreich	0,25	0,25
Neuer Fußbodenaufbau bei bestehenden Bodenflächen gegen Erdreiche	0,35	0,35

Die Erneuerung, die Ertüchtigung, der Ersatz oder der erstmalige Einbau von Fenstern, Außentüren und -toren

Gefördert werden die Erneuerung, der erstmalige Einbau und die energetische Ertüchtigung von Fenstern, Außentüren- und -toren von beheizten Räumen in Nichtwohngebäuden. Die Förderung umfasst beispielsweise folgende Maßnahmen:

- Austausch, Ertüchtigung (Neuverglasung, Überarbeitung der Rahmen, Herstellung von Gang- und Schließbarkeit sowie Verbesserung der Fugendichtheit und der Schlagregendichtheit) und Einbau neuer Fenster, Fenstertüren, Hauseingangstüren und Außentüren bzw. deren erstmaliger Einbau
- Einbau und Erneuerung von Toren
- Austausch von Glasbausteinen durch neue Fenster
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion, auch Dämmung von Heizkörpernischen, Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Einbau neuer bzw. Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Fliegengitter, sofern diese fest eingebaut sind
- Erneuerung des Heizkörpers bei Einbau größerer Fenster und daraus geringerer Brüstungshöhen

Bauteil	Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten $U_{\max}$ in $W/(m^2 \cdot K)$ beziehungsweise der max. Wärmeleitfähigkeit λ in $W/(m^2 \cdot K)$	
	Zonen von Nicht-Wohngebäuden $T \geq 19 \text{ }^\circ\text{C}$	Zonen von Nicht-Wohngebäuden mit $12 \text{ }^\circ\text{C} < T < 19 \text{ }^\circ\text{C}$
Fenster, Balkon und Terrassentüren	0,95	1,3
Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren sowie Kastenfenstern sowie von Fenstern mit Sonderverglasung	1,3	1,6
Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon und Terrassentüren	1,1	1,4
Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Sonderverglasung (Verglasung zum Schall- und Brandschutz sowie Durchschuss-, Durchbruch- und Sprengwirkungshemmung)	1,1	1,4
Fenster, Balkon- und Terrassentüren bei Baudenkmalen	1,4	1,7
Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit echten glasteilenden Sprossen bei Baudenkmalen	1,6	1,7
Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren bei Baudenkmalen	1,6	1,9
Dachflächenfenster	1,0	1,1
Glasdächer	1,6	1,9
Lichtbänder und Lichtkuppeln	1,5	1,9
Vorhangfassaden	1,3	1,6
Außentüren beheizter Räume, Hauseingangstüren	1,3	1,6
Tore	1,0	2,0

Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung

Der sommerliche Wärmeschutz wird nur in Kombination mit einer Sanierungsmaßnahme der Fenster (Erneuerung, Ertüchtigung, Ersatz oder erstmalige Einbau von Fenstern) gefördert. Förderfähig ist der Ersatz oder der erstmalige Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen nach DIN 4108-2 (Fensterläden und Rollläden, Jalousien und Raffstores, Markisen, die parallel zu Fenstern in der thermischen Gebäudehülle verlaufen) mit optimierter Tageslichtversorgung z. B. über Lichtlenksysteme oder strahlungsabhängige Steuerung.

Der Einbau, der Austausch oder die Optimierung raumluftechnischer Anlagen mit Wärmerückgewinnung

Gefördert werden anlagentechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz raumluftechnischer Anlagen in Nichtwohngebäuden. Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind (flankierende Maßnahmen). Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Einregulierung durch die jeweiligen Fachunternehmen.

Die Erstinstallation und Erneuerung von Lüftungsanlagen

Gefördert wird die Umsetzung folgender Maßnahmen:

- bedarfsgeregelte Zu- und Abluftsysteme mit Wärmerückgewinnung, die Feuchte-, Kohlendioxid- oder Mischgas geführt sind. Die Anlage muss so ausgelegt sein, dass bei Ausgangsvolumenstrom die auf das Fördervolumen bezogene elektrische Ventilatorleistung je Ventilator den Grenzwert der Kategorie SFP 3 nach DIN 16798-3:2017-11 nicht überschreitet (Validierungslastbedingung). Das Luftleitungsnetz muss der Dichtheitsklasse B nach DIN Euronorm 15727:2010-10 (Luftleitungen mit rundem und eckigem Querschnitt), DIN Euronorm 12237:2003-07 (Luftleitungsformteile mit rundem Querschnitt) und DIN Euronorm 1507:2006-07 (Luftleitungsformteile mit eckigem Querschnitt) entsprechen.

Darüber hinaus kann der Austausch von Komponenten in bestehenden Lüftungsanlagen gefördert werden, sofern damit die Effizienz der Anlage gesteigert wird.

Der Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Gefördert wird der Einbau sowie Ersatz von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, die der Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mindestens der Klasse B nach DIN V 18599-11 dienen (inklusive notwendiger Feldgeräte).

Kältetechnik zur Raumkühlung

Gefördert wird der Einbau folgender energieeffizienter Kälteerzeugungsanlagen zur Raumkühlung:

- Wärmegetriebene Kälteanlagen zur Nutzung von Wärme aus der Kraft-Wärme-Kopplung oder von Prozessabwärme
- Kompressionskälteanlagen mit Leistungsregelung und einem Raumkühlungs-Jahresnutzungsgrad ($\eta_{s,c}$), der mindestens den nachfolgenden Werten entspricht:

Kühlgeräte, Antrieb mit einem Elektromotor	$\eta_{s,c}$
Luft-Wasser-Kühler < 400 kW	$\geq 175 \%$
Luft-Wasser-Kühler ≥ 400 kW	$\geq 195 \%$
Wasser/Sole-Wasser-Kühler < 400 kW	$\geq 215 \%$
Wasser/Sole-Wasser-Kühler ≥ 400 kW < 1500 kW	$\geq 270 \%$
Wasser/Sole-Wasser-Kühler ≥ 1500 kW	$\geq 290 \%$
Luft-Luft-Klimageräte ≤ 12 kW	$\geq 241 \%$
Luft-Luft-Klimageräte > 12 kW	$\geq 210 \%$
Rooftop-Raumklimagerät	$\geq 160 \%$

Kühlgeräte, Antrieb mit einem Verbrennungsmotor	
Luft-Wasser-Kühler < 400 kW	≥ 160 %
Luft-Wasser-Kühler ≥ 400 kW	≥ 170 %
Luft-Luft-Klimageräte	≥ 185 %

- Die für den Wärmebereich genannten Maßnahmen zur Verteilung und Übergabe gelten analog auch für den Kältebereich
- Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen zur Wärme-/Kälteerzeugung, -verteilung und -speicherung ist bei hydraulisch betriebenen Systemen die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs des angeschlossenen Verteilsystems

Die Umstellung auf energieeffiziente Beleuchtungssysteme

Gefördert wird der Einbau von energieeffizienten Beleuchtungssystemen. Förderfähig ist ausschließlich der komplette Leuchtentausch einschließlich sonstiger erforderlicher Nebenarbeiten und Komponenten sowie Erstellung eines Beleuchtungskonzepts. Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Nicht fest verbaute Lampen, sind nicht förderfähig

Die Systemlichtausbeute des eingebauten Leuchtmittels mit Betriebsgerät (Leuchtenlichtausbeute) muss mindestens

- 140 Lumen je Watt bei LED-Lichtbandleuchten;
- 120 Lumen je Watt bei allen anderen Beleuchtungssystemen

betragen.

Die Erstinstallation von solarthermischen Anlagen

Gefördert werden solarthermische Anlagen und deren Anschluss an das Warmwasser und/oder Heizsystem, darunter auch Photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT, Hybridkollektoren), wenn sie als Wärmeerzeuger (Solarthermie) oder als Wärmequelle für Wärmepumpen eingesetzt werden. Bei der Auswahl der förderfähigen solarthermischen Anlagen orientiert sich die vorliegende Förderrichtlinie an der entsprechenden Anlagenliste der BEG EM Förderung.

Die Erstinstallation von elektrisch angetriebenen Wärmepumpen

Förderfähig sind elektrisch angetriebene Wärmepumpen, deren notwendige Netzanschlüsse sowie die Erschließungs- und Anschaffungskosten, folgender beispielhaft genannter Maßnahmen, inklusive Installation, Anbindung an die Wärmepumpe, Inbetriebnahme. Bei der Auswahl der förderfähigen Wärmepumpen orientiert sich die vorliegende Förderrichtlinie an der entsprechenden Anlagenliste der BEG EM Förderung.

Wärmepumpen – Beheizung über Wasser

Die „jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz“ η_s (=ETAs) gemäß Öko-Design-Richtlinie förderfähiger Wärmepumpen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens folgende Werte bei 35 °C und 55°C erreichen. Wärmepumpen, die gemäß Öko-Design-Richtlinie als Niedertemperatur-Wärmepumpen gelten, müssen nur die η_s -Anforderungen bei 35 °C erfüllen.

	η_s bei (35°C)	η_s bei (55°C)
Wärmequelle Luft	145 %	125 %
Wärmequelle Erdreich	180 %	140 %
Wärmequelle Wasser	180 %	140 %
Sonstige Wärmequellen (z.B. Abwärme, Solarwärme)	180 %	140 %

Wärmepumpen – Beheizung über Luft

Die „jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz“ η_s (=ETAs) bzw. Der „Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad“ $\eta_{s, h}$ (=ETAs, h) gemäß Öko-Design-Richtlinie förderfähiger Wärmepumpen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens folgende Werte erreichen:

Wärmepumpen $\leq 12 \text{ kW}^*$ (Wärmequelle Luft)	$\eta_s \geq 181 \%$ Effizienzklasse A++ oder A+++
Wärmepumpen $\leq 12 \text{ kW}^*$ (alle Wärmequellen)	$\eta_{s, h} \geq 150 \%$

Die Optimierung von Heiztechnik und die Modernisierung von Heizungskomponenten

Gefördert werden sämtliche Maßnahmen zur Optimierung von Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden, deren Wärmeerzeuger älter als zwei Jahre und bei Wärmeerzeugung mit Gas nicht älter als zwanzig Jahre sind, mit denen die Energieeffizienz des Systems erhöht wird, z.B.:

- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage inklusive der Einstellung der Heizkurve
- der Austausch von Heizungspumpen sowie der Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung
- Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen im Sinne der Richtlinien
- die Dämmung von Rohrleitungen
- der Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück)
- die Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- der Einbau von Systemen auf Basis temperaturbasierter Verfahren des hydraulischen Abgleichs

Die Förderung von Heizöl- und Kohleheizungen ist ausgeschlossen.

* Heizleistung, bei Geräten mit Kühlfunktion, Kühlleistung (siehe EU 206/2012).